

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 04.11.2025      Geschäftszeichen:  
III 52-1.43.13-4/25

## Allgemeine Bauartgenehmigung

**Nummer:**  
**Z-43.13-455**

**Geltungsdauer**  
vom: **4. November 2025**  
bis: **4. November 2030**

**Antragsteller:**  
**Gruppo Piazzetta S.p.A.**  
Via Montello 22  
31011 CASELLA D'ASOLO - TREVISO  
ITALIEN

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von  
Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage mit mehrfachbelegter Abgasanlage einschließlich Überwachungseinrichtung innerhalb einer Nutzungseinheit.

Nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

a) eine Gebläse unterstützte Feuerstätte (Pelletfeuerstätte) der Firma Gruppo Piazzetta S.p.a für feste Brennstoffe sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug und selbstschließenden Türen nach DIN EN 16510-2-1<sup>1</sup>, DIN EN 16510-2-2<sup>2</sup>, DIN EN 16510-2-3<sup>3</sup> bzw. deren Vorgängernormen oder DIN EN 15250<sup>4</sup> in Verbindung mit einer Überwachungseinrichtung der Firma Broko GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23

oder

b) zwei Gebläse unterstützte Feuerstätten (Pelletfeuerstätten) nach DIN EN 16510-2-6<sup>5</sup> der Firma Gruppo Piazzetta S.p.A. in Verbindung mit jeweils einer Überwachungseinrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23.

Nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist abweichend von DIN V 18160-1<sup>6</sup> sowie DIN EN 13384-2<sup>7</sup> die Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit Gebläse unterstützter Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten möglich. Die Überwachungseinrichtung entspricht den Baugruppen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-85.1-23 der Firma Broko GmbH.

Für den Anwendungsfall a) kontrolliert die Überwachungseinrichtung den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet. Für den Fall b) sind die Überwachungseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen Aufstellräumen und Abgasanlage die Pelletfeuerstätten nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte in Betrieb bleibt.

1	DIN EN 16510-2-1	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-1: Raumheizer; Deutsche Fassung EN 16510-2-1:2022; Ausgabe 2023-02
2	DIN EN 16510-2-2	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-2: Kamineinsätze einschließlich offene Kamine; Deutsche Fassung EN 16510-2-2:2022; Ausgabe:2023-02
3	DIN EN 16510-2-3	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-3: Herde; Deutsche Fassung EN 16510-2-3:2022; Ausgabe:2023-02
4	DIN EN 15250	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15250:2007; Ausgabe: 2007-06
5	DIN EN 16510-2-6	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-6: Mechanisch mit Holzpellets beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde; Deutsche Fassung EN 16510-2-6:2022; Ausgabe:2023-02
6	DIN 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe:2023-02
7	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015 +A1:2019; Ausgabe:2019-09

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und gebläseunterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden. Es ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Überwachungseinrichtungen zu überwachen und die Gebläse unterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Nach der sicherheitstechnischen Abschaltung darf die Gebläse unterstützte Feuerstätte nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

#### 2.1.2 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten mit Gebläse und Naturzug erforderlichen Abgasanlagen müssen den einschlägigen Regelwerken wie harmonisierten Normen oder DIN V 18160-1<sup>6</sup> (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen.

#### 2.1.3 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten mit Naturzug müssen den harmonisierten Normen DIN EN 16510-2-1<sup>1</sup>, DIN EN 16510-2-2<sup>2</sup> oder DIN EN 16510-2-3<sup>3</sup> bzw. deren Vorgängernormen entsprechen und eine Konformitätserklärung aufweisen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestatten sein. Offene Kamine dürfen nicht an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Die Pelletfeuerstätten mit Gebläse der Firma Gruppo Piazzetta müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Sie müssen den Angaben der in der Anlage 3 und 4 aufgeführten Prüfberichten und den Vorgaben des Berichts Nr. W-O 1519-00/18 des TÜV Süd GmbH entsprechen.

Durch Einbau einer Komponente der Überwachungseinrichtung in die Spannungsversorgung der Pelletförderung, werden die Feuerstätten für diese Betriebsweise ertüchtigt. D. h. es werden nur Pellets gefördert, wenn durch die Funkempfänger-/Schalteinheit der potentialfreie Kontakt geschlossen gehalten wird. Wird der Kontakt geöffnet (z. B. durch fehlendes Freigabesignal) startet die Gebläse unterstützte Feuerstätte nicht bzw. leitet sie innerhalb einer Minute den Abschaltvorgang ein.

Ein Wieder-Einschalten des Gerätes kann nur nach manueller Bestätigung einer Fehlermeldung am Pelletofen erfolgen.

#### 2.1.4 Überwachungseinrichtung

Die Baugruppen wie Einbauschaltgerät, Funk-Differenzdrucksensor und Funk-Temperatursensor müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-85.1-23 bzw. Nr. Z-85.1-5 entsprechen. Darüber hinaus muss die softwareseitige Modifikation des Schaltpunktes des Funk-Temperatursensor auf 80°C erfolgen und dieser ist max. 1 m entfernt vom Feuerstättenabgasstutzen zu montieren. Hierdurch wird die Überwachungseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruckes in der Aufwärmphase (zum Aufbau eines für einen sicheren Betrieb notwendigen Schornsteinunterdruck), keine Störabschaltung auslösen. Die Überwachung der Feuerungsanlage erfolgt erst nach Abschluss des Startvorgangs (max. 10 Minuten) um eine ausreichende Zeitspanne für die "Aufwärmphase" vorzuhalten.

## 2.2 Bemessung

Für die Bemessung der Stand- und Brandsicherheit gilt DIN V 18160-1<sup>6</sup> mit Ausnahme des Abschnitts 12.1.2. Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2<sup>7</sup>, dabei müssen alle zu erwartenden Betriebsbedingungen wie

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),
- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (kleinster Auftrieb-größter Widerstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast (kleinster Auftrieb)

## 2.3 Ausführung

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von

- einer Naturzugfeuerstätte und einer Gebläse unterstützten Feuerstätte oder
- zwei Pelletöfen mit Gebläse,

dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden und dürfen nur in der gleichen Nutzungseinheit installiert werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte ist mit Hilfe der Überwachungseinrichtung zu überwachen (Anlage 1). Die Gebläse unterstützte Feuerstätte ist bei unzureichendem Unterdruck (außerhalb der Aufwärmphase) mittels der Sicherheitseinrichtung "BL220FI" (Einbauschaltgerät) außer Betrieb zu nehmen.

Für den Betrieb zweier Pelletöfen an einer gemeinsamen Abgasanlage sind zwei Überwachungseinrichtungen zu installieren (Anlage 2). Bei unzureichendem Unterdruck im Abgasweg gegenüber dem Aufstellraum schalten die Überwachungseinrichtungen die jeweiligen Pelletöfen ab. Dabei ist auf die Kopplung der Funk-Differenzdrucksensoren zu achten. Der Funk-Differenzdrucksensor aus dem Obergeschoss/Nachbarraum 1 (bei der gleichen Etage) ist mit dem Funkempfänger der Pelletfeuerstätte im Untergeschoss /Nachbarraum 2 zu verbinden.

Die Gebläse unterstützten Feuerstätten dürfen nicht wieder allein in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen.

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend sind die Sicherheitseinrichtung und ihre Baugruppen entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage im Aufstellraum der Feuerstätte mit Naturzug zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die gebläseunterstützte Feuerstätte aufzuschalten.

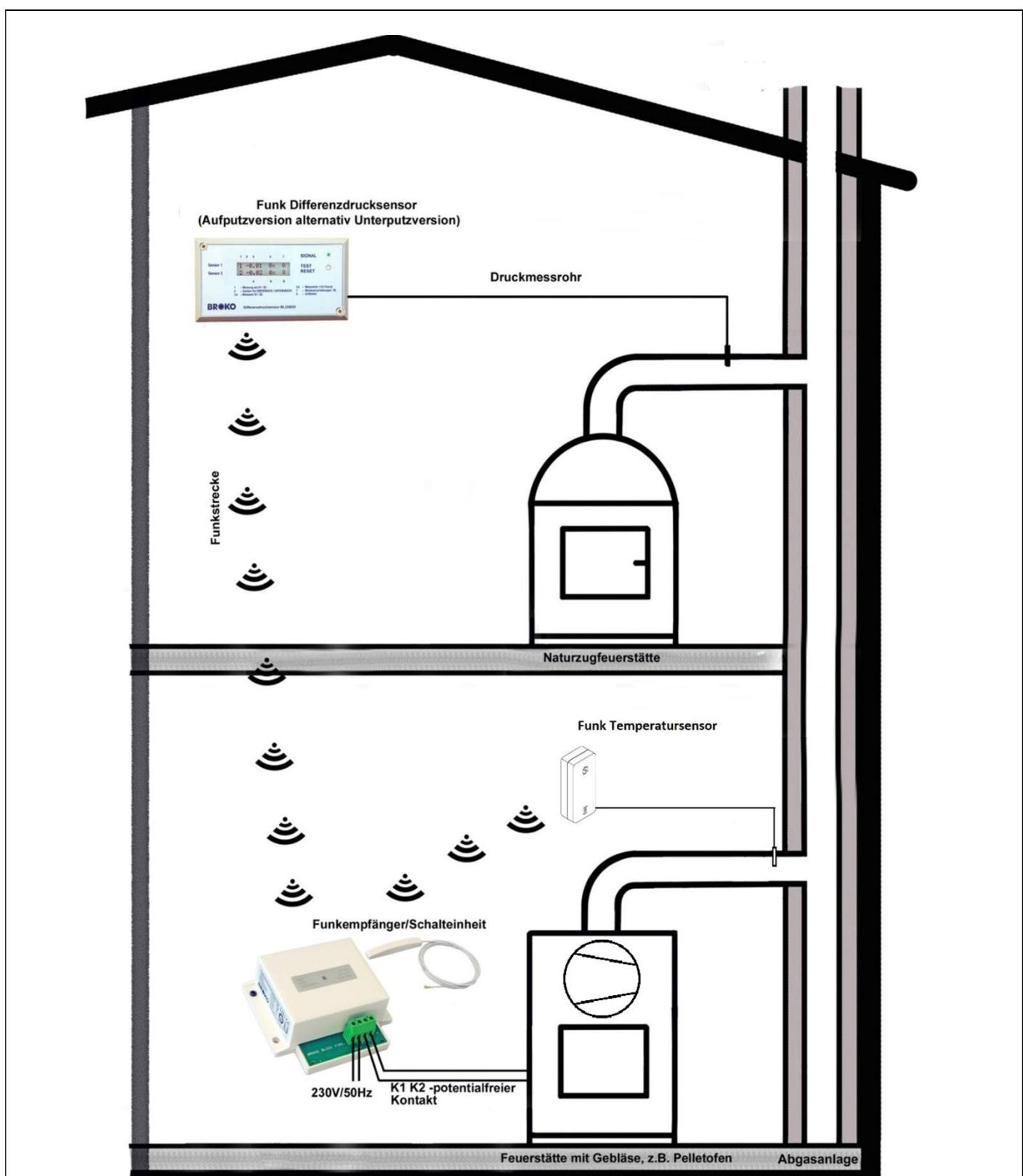
Durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäß Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen. Er hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

### 3 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Ronny Schmidt  
Referatsleiter

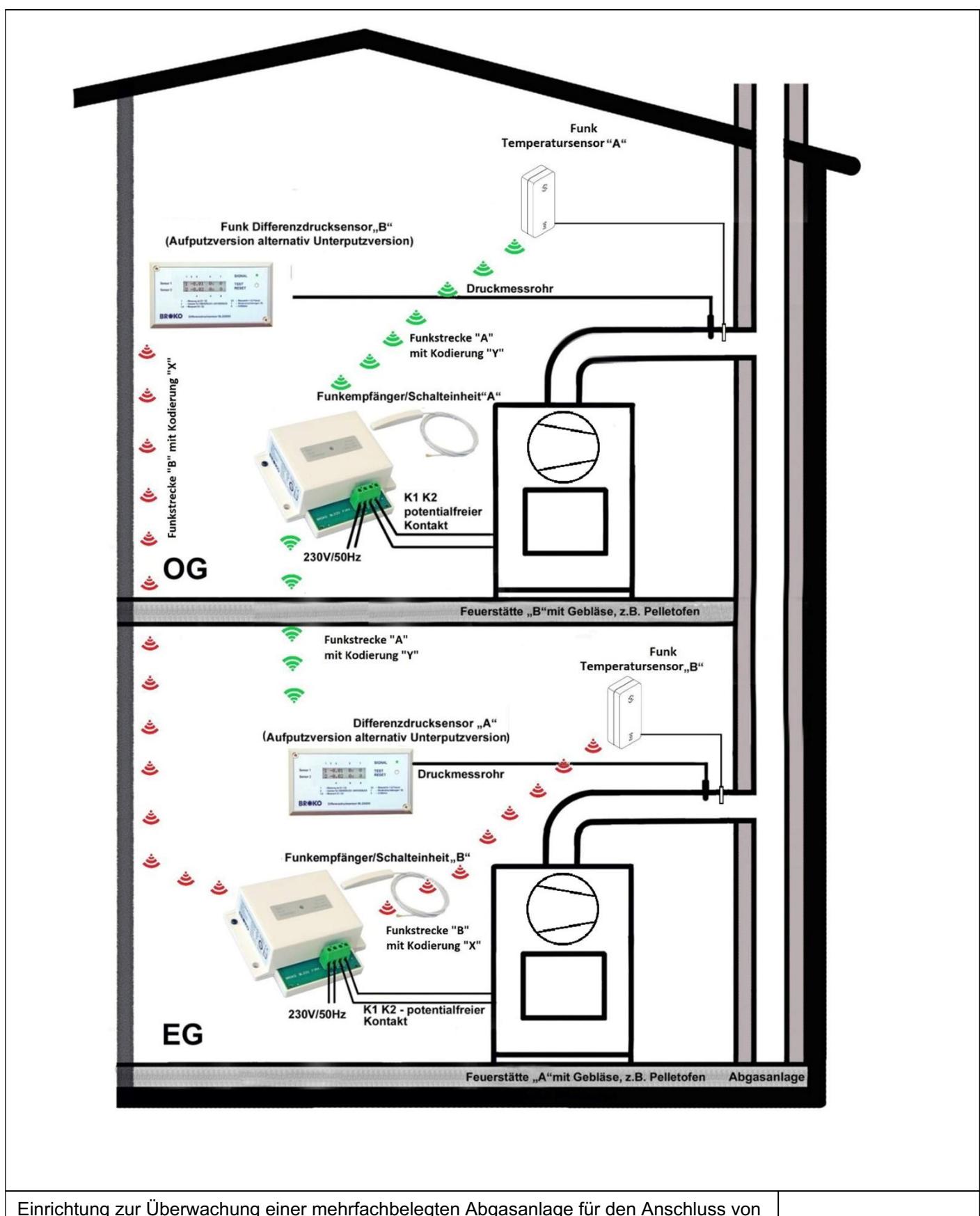
Begläubigt  
Rolle



Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Aufbauschema Mehrfachbelegung von zwei Pelletöfen mit Gebläse und einer Überwachungseinrichtung

Anlage 1



Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Schaltbild für die Überwachung einer Gebläse unterstützten Feuerstätte in Verbindung mit einer Naturzugfeuerstätte an einem gemeinsamen Schornstein

Anlage 2

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht	
1	P90	P163	TÜV Rheinland, Nr. K 1978 2016 S3	
2		P163 D		
3		P163 T		
4		P163 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2592 2019 S2	
5		P163 MM		
6		P963	TÜV Rheinland, Nr. K 476 2016 S8-Rev.01	
7		P963 C		
8		P963 D		
9		P963 M		
10		P963T	TÜV Rheinland, Nr. K 1976 2016 S3	
11	SP10/E-01	MAIRA	TÜV Rheinland, Nr. K 412 2018 S17	
12		MARCELLA		
13		MIA		
14		MONIA		
15	SP10/E-02	MAYA	TÜV Rheinland, Nr. K 412 2018 S17	
16		MILLY		
17		MINA		
18		MONICA		
19	SP10/F-01	P158	TÜV Rheinland, Nr. K 2639 2019 S2	
20		P158 D		
21		P158 T		
22		P158 M		
23		P158 MM		
24	SP10/F-02	P958	TÜV Rheinland, Nr. K 2639 2019 S7	
25		P958 C		
26		P958 D		
27		P958 M		
28	SP10/F-03	P958 T	TÜV Rheinland, Nr. K 2639 2019 S7	
29	SP40/E-01	SABRINA	TÜV Rheinland, Nr. K 2462 2018 S2	
30		SAMANTA		
31		SIRIA		
32		SVEVA		
33	SP40/E-02	SALLY	TÜV Rheinland, Nr. K 2462 2018 S2	
34		SEFORA		
35		SONIA		
36	SP50	CLEO	TÜV Rheinland, Nr. K 433 2016 S13	
37	SP50/E-02	CLEMY	TÜV Rheinland, Nr. K 2461 2018 S3	
38	SP60-02	P163 TH	TÜV Rheinland, Nr. K 2857 2020 S2	
39	SP60-03	TANYA TH	TÜV Rheinland, Nr. K 2857 2020 S3	
40	SP121-01	P136	TÜV Rheinland, Nr. K 2254 2017 S2	
41	SP122-01	P934	TÜV Rheinland, Nr. K 2254 2018 S7	
42	SP123-01	LISA 18.2	TÜV Rheinland, Nr. K 2905 2020 S2	
		LIA 18.2		
Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse			Anlage 3	
Geeignete Gebläse unterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte				

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht	
43	SP181-01	P 185 TH	TÜV Rheinland, Nr. K 1817 2016 S5	
		P 985 THERMO	TÜV Rheinland, Nr. K 1588 2015 S4	
44	SP232-01	P943-S	TÜV Rheinland, Nr. K 2164 2017 S3	
45		P943-S M		
46		P980-S		
47	SP233-01	P943	TÜV Rheinland, Nr. K 2247 2017 S2	
48		P943 M		
49		P980		
50	SP240-02	P 988 THERMO	TÜV Rheinland, Nr. K 1431 2015 S4	
51	SP335-01	P137	TÜV Rheinland, Nr. K 2213 2017 S2	
52		P939	TÜV Rheinland, Nr. K 2213 2018 S7	
53	SP400-01	P220 C TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 2745 2019 S3	
54		P220 C W/B TOP		
55		P220 M TOP		
56		P220 T FR/G TOP		
57		P220 T TOP		
58	SP400-02	P220 C	TÜV Rheinland, Nr. K 2745 2019 S4	
59		P220 C W/B		
60		P220 M		
61		P220 T		
62		P220 T FR/G		
63	SP400-03	P920 M TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 2745 2020 S14	
		P920 C TOP		
		P920 T TOP		
		P920 K TOP		
		P920 S TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 3038 2021 S2	
64	SP400-04	P920 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2745 2020 S15	
		P920 C		
		P920 T		
		P920 K		
		P920 S	TÜV Rheinland, Nr. K 3038 2021 S3	
65	SP400-05	P120	TÜV Rheinland, Nr. K 3103 2021 S3	
		P120T		
Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse			Anlage 4	
Geeignete Gebläse unterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte (Fortsetzung)				

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht	
66	SP410-01	P230 C TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 2662 2019 S3	
67		P230 C W/B TOP		
68		P230 M TOP		
69		P230 T FR/G TOP		
70		P230 T TOP		
71	SP410-02	P230 C	TÜV Rheinland, Nr. K 2662 2019 S4	
72		P230 C W/B		
73		P230 M		
74		P230 T FR/G		
75		P230 T		
76	SP410-03	P930 M TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 2662 2020 S13	
		P930 C TOP		
		P930 T TOP		
		P930 K TOP		
		P930 S TOP	TÜV Rheinland, Nr. K 3039 2021 S2	
77	SP410-04	P930 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2662 2020 S14	
		P930 C		
		P930 T		
		P930 K		
		P930 S	TÜV Rheinland, Nr. K 3039 2021 S3	
78	SP410-05	P130	TÜV Rheinland, Nr. K 3124 2021 S3	
		P130 T		
79	SP430-01	P967 F	TÜV Rheinland, Nr. K 2430 2018 S3	
80	SH140-P-09	E228 A	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2024 S72	
81		E228 C		
82		E228 C-H		
83		E228 D		
84		E228 M		
85		E228 M-H		
86		E228 ST		
87		E228 STEEL		
Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse			Anlage 5	
Geeignete Gebläse unterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte (Fortsetzung)				

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht	
88	SH140-P-10	E228 A	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2024 S73	
89		E228 C		
90		E228 C-H		
91		E228 D		
92		E228 M		
93		E228 M-H		
94		E228 ST		
95		E228 STEEL		
96	SH140-P-11	E228 A	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2024 S74	
97		E228 C		
98		E228 C-H		
99		E228 D		
100		E228 M		
101		E228 M-H		
102		E228 ST		
103		E228 STEEL		
104	SH140-P-12	E228 A	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2024 S75	
105		E228 C		
106		E228 C-H		
107		E228 D		
108		E228 M		
109		E228 M-H		
110		E228 ST		
111		E228 STEEL		
112	SH140-P-05	E228 K	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2022 S36	
113		E228 H		
114	SH140-P-06	E228 K	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2022 S37	
115		E228 H		
116	SH140-P-07	E228 K	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2022 S38	
117		E228 H		
118	SH140-P-08	E228 K	TÜV Rheinland, Nr. K 2717 2022 S39	
119		E228 H		
Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse			Anlage 6	
Geeignete Gebläse unterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte (Fortsetzung)				

Lfd.-Nr	Typ	Modell	Prüfbericht
120	YP103-01	IP 7	TÜV Rheinland, Nr. K 2418 2018 S2
121	YP103-02	IP 7 G	TÜV Rheinland, Nr. K 3035 2021 S2
122	YP103-03	IP 7 M	TÜV Rheinland, Nr. K 3092 2021 S2
123	YP113-01	IP 9	TÜV Rheinland, Nr. K 2323 2018 S2
124	YP113-02	IP 9 G	TÜV Rheinland, Nr. K 3037 2021 S2
125	YP113-03	IP 9 M	TÜV Rheinland, Nr. K 3046 2021 S2
126	YP115-01	IP 11	TÜV Rheinland, Nr. K 2240 2017 S2
127	YP115-02	IP 11 G	TÜV Rheinland, Nr. K 3036 2021 S2
128	YP115-03	IP 11 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2991 2021 S2
129	YP170-01	IP 6 M	TÜV Rheinland, Nr. K 2915 2020 S3
130	YP170-02	IPK 6	TÜV Rheinland, Nr. K 2915 2020 S4

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse	Anlage 7
Geeignete Gebläse unterstützte Feuerstätten, Typenübersicht und Prüfberichte (Fortsetzung)	